



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Lieferaufträge

1. JUNI 2021

Optima Tech PROJECTS e.U.

1. Vertragsbedingungen für Lieferaufträge

1.1 Geltung

1.1.1 Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen, soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch anerkennt.

1.1.2 Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

1.1.3 Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

1.2 Lieferfrist / -termin

1.2.1 Ist mit einem Lieferverzug zu rechnen, so sind die Einkaufsabteilung des Auftraggebers und die Einlieferungsstelle hiervon unverzüglich und nachweislich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs zu verständigen.

1.2.2 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Hieraus darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwachsen.

1.3 Lieferung, Versand und Übernahme

1.3.1 Die Lieferung einschließlich der Entladung und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den vom Auftraggeber bestimmten Verwendungs- oder Aufstellungsort bzw. an die von diesem bestimmte Einlieferungsstelle. Nachnahmesendungen werden vom Auftraggeber nicht angenommen.

1.3.2 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktions-tauglichkeit sowie zur Erreichung des in der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber umschriebenen Leistungsziels (das ist der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers) notwendig sind; für solche Leistungen kann der Auftragnehmer kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

1.3.3 Der Sendung ist ein Lieferschein in dreifacher Ausfertigung unter Anführung der genauen Bezeichnung der Einlieferungsstelle und der Lieferadresse, des vereinbarten Liefertermins sowie der Abruf-, Bestell- und Rahmenvertragsnummer des Auftraggebers beizuschließen. An der Außenseite jedes Transportbehälters bzw. der Verpackung oder der unverpackt gelieferten Ware ist deutlich sichtbar ein Dokument, das sämtliche vorangehenden Angaben enthält, anzubringen. Nicht entsprechend gekennzeichnete Sendungen können zurückgewiesen werden. Der Inhalt des Lieferscheins hat sich unter Angabe der Positionsnummern und der Warennummern des Auftraggebers an den Wortlaut und die Reihenfolge der Positionen in der Bestellurkunde bzw. Abrufbestellung zu halten.

1.3.4 Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer ausnahmsweise Arbeitskräfte und/oder Geräte beistellt, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, selbst wenn solche Arbeitskräfte an daraus entstandenem Schaden (am Ladegut bzw. an sonstigen Gütern, wie etwa am Lieferfahrzeug) ein Verschulden trifft.

1.3.5 Lieferungen werden vom Auftraggeber ausschließlich an Werktagen während der Geschäftszeiten der Einlieferungsstelle übernommen; spezielle Warenübernahmezeiten (WÜ) sind im Positionstext bei der Lieferadresse angeführt und vorrangig zu beachten. Lieferungen außerhalb dieser Zeiträume können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden.

1.3.6 Die Lieferung ist am Bestimmungsort dem zuständigen Sachbearbeiter des Auftraggebers zu übergeben. Die Übernahme durch den Sachbearbeiter erfolgt quantitativ beim Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit dessen Verarbeitung bzw. Verwendung, spätestens aber drei Monate nach der quantitativen Übernahme. Der Sachbearbeiter des Auftraggebers ist nicht ermächtigt, anlässlich der Übernahme zu bestätigen, dass die Lieferung frei von Qualitätsmängeln ist. Bestätigt er dennoch, dass die Lieferung in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich diese Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass es frei von Qualitätsmängeln ist.

1.3.7 Besonderen Produktvorschriften, wie etwa dem österreichischen Chemikalienrecht, unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsmäßig einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache verfasste Bedienungsvorschriften und -anleitungen auszuführen.

1.3.8 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine vertraglichen Leistungen – soweit Lieferungen, während deren gesamten Lebensdauer (einschließlich Entsorgung) – insofern umwelt-freundlich sind, als sie den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und österreichischen Rechtsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Standards und Grenzwerten entsprechen.

1.3.9 Der Auftragnehmer leistet ferner Gewähr, dass er bei seinen vertragsgegenständlichen Leistungen nicht nur die rechtsverbindlichen bzw. allgemein anerkannten Sozialstandards beachtet, sondern den Bemühungen des Auftraggebers um Sozialverantwortlichkeit (menschwürdige Arbeit, soziale Eingliederung, Barrierefreiheit, Design für alle, fairer Handel) aktiv und in größtmöglichem Umfang Rechnung trägt.

1.3.10 Der Auftragnehmer hat seinen Subunternehmern und Zu-lieferanten die Verpflichtung zur Beachtung der für ihn selbst verbindlichen Vorschriften zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.

1.4 Leistungsänderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ändern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits nach 1.3.2 Gegenstand des Vertrags sind und sofern sie dem Auftragnehmer zumutbar sind. Die infolge einer Leistungsabweichung (Leistungsänderung bzw. Störung der Leistungserbringung) erforderlichen Anpassungen (z.B. der Leistungsfrist oder des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrags ehestens durchzuführen.

1.5 Optionen

1.5.1 Der Auftragnehmer bleibt bis zum Ablauf der im Vertrag bestimmten Frist an dessen als "Option" bezeichnete Teile gebunden. Er ist im Fall gesonderter Beauftragung zur Erbringung der als Optionen bezeichneten Leistungen verpflichtet; erforderliche Anpassungen der Bedingungen des Vertrags sind im Sinne von 1.4 vor Ausübung der Option zu vereinbaren. Bis zum Ablauf der Frist ist der Rücktritt des Auftragnehmers nur aus wichtigem Grund zulässig; die Option erlischt mit Ablauf der Frist oder mit vorher erfolgter Verständigung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber von der Nichtausübung der Option.

1.5.2 Der Auftragnehmer hat keinerlei Anspruch auf Beauftragung mit den als Option bezeichneten Leistungen bzw. auf Vergütung oder Entschädigung bei deren Unterbleiben.

1.5.3 Bei Beauftragung mit als Option bezeichneten Leistungen sind diese vom Auftragnehmer zu den Bedingungen seines Angebots und des Vertrags zu erbringen. Mit der Erbringung solcher Leistungen darf vor schriftlicher Beauftragung nicht begonnen werden.

1.6 Verpackung; Problemstoffe

1.6.1 Die Gefahr nachteiliger Folgen der Verpackung sowie deren Kosten trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise die Kosten der Verpackung übernehmen, so sind ihm die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr nachteiliger Folgen der Verpackung. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie Pfandgelder oder Entsorgungskosten, trägt auch dann der Auftragnehmer.

1.6.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Verpackungsmaterial abgeholt oder zurückgenommen wird; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber dessen Entsorgung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen lassen.

1.6.3 Der Auftragnehmer hat die nach bestimmungsgemäßer Verwendung als Sondermüll zu beurteilende Lieferungen bzw. solche Rückstände von Lieferungen stets auf seine Gefahr und Kosten sowie unter strikter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Umwelt zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, so kann der Auftraggeber die Entsorgung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen lassen.

1.6.4 Übernimmt der Auftragnehmer ausdrücklich auch die Verwertung oder Beseitigung der von ihm gelieferten Waren nach deren bestimmungsgemäßen Verwendung (z.B. Batterien), so sichert er damit dem Auftraggeber zu, dass er bzw. der von ihm hierzu beauftragte Subunternehmer ein zur Sammlung oder Behandlung dieser Abfallart berechtigter Abfallsammler oder -behandler ist und eine umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle durchführt. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber insoweit schad- und klaglos.

1.7 Verzug, Rücktritt vom Vertrag, Kündigung, Beendigung

1.7.1 Bei Verzug mit der Leistung sowie bei vertragswidriger Leistung ist der Auftraggeber – unbeschadet aller weiter reichenden Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag - nach freier Wahl des Auftraggebers zur Gänze oder zum Teil – zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen.

1.7.2 Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn

(1) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen,

(2) das Insolvenzverfahren über dessen Vermögen aus diesem Grund aufgehoben,

(3) dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag wegen Umständen aufseiten des Auftragnehmers unzumutbar oder

(4) vom Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung zu Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen sowie Lohn- und Sozialdumping (1.16) und/oder gegen seine Geheimhaltungspflicht (1.17) verstoßen wurde.

1.7.3 Wird mit dem Vertrag (z.B. Rahmenvertrag, Rahmenvereinbarung) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann es der Auftraggeber aus wichtigen, somit insbesondere aus den in 1.7.1 und 1.7.2 angeführten Gründen nach oder auch ohne Abmahnung mit sofortiger Wirkung aufkündigen, gleichviel, ob es befristet oder unbefristet ist.

1.7.4 Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.

1.7.5 Wurde ein Vertrag im Anschluss an ein Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz idgF abgeschlossen, liegt ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur vorzeitigen und fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. zum vorzeitigen Rücktritt ohne Nachfristsetzung berechtigt, auch vor,

(1) wenn der Auftraggeber davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gemäß Bundesvergabegesetz idgF vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre oder der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen;

(2) wenn der Vertrag während seiner Laufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz idgF wesentlich geändert wurde.

1.7.6 Bei gänzlichem Rücktritt gemäß 1.7.1, 1.7.2 oder 1.7.5 (1) steht dem Auftragnehmer keine Vergütung, bei der gänzlichen Kündigung gemäß 1.7.3 nur die auf die vom Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der Kündigung allenfalls bereits übernommenen Leistungen entfallene Vergütung, sonst dagegen nur die anteilige, auf die nicht vom Rücktritt bzw. der Kündigung erfassten Leistungen entfallende Vergütung, zu.

Lediglich im Falle einer – bis zur Übernahme der Leistung jederzeit möglichen – gänzlichen oder teilweisen Abbestellung einer Werkleistung durch den Auftraggeber bzw. im Falle des Rücktritts bzw. der Kündigung gemäß 1.7.5 (2) werden hinsichtlich der entfallenden Leistungen die Kosten auftragsbezogener bereits erbrachter Vorleistungen, die anderweitig nicht zu verwerten sind, abgegolten, sofern sie der Auftragnehmer binnen drei Monaten ab Bekanntgabe des Entfalls der Leistung geltend macht und nachweist.

Weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

1.8 Vertragsstrafe

1.8.1 Der Auftraggeber ist – sofern im Einzelfall eine Vertragsstrafe vereinbart ist – berechtigt, diese bei Vertragsrücktritt infolge Verzugs anstelle der Vertragserfüllung und sonst bei Verzug neben der verspäteten Erfüllung zu fordern; ihre Gesamthöhe ist jedenfalls mit 30 % der Auftragssumme (bei Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen der Auftragssumme des davon betroffenen Abrufs) begrenzt. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe und ferner den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und auch dann geltend machen, wenn er die verspätete Leistung annimmt. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn den Auftragnehmer an der Nicht- oder Schlechterfüllung kein Verschulden trifft.

1.8.2 Ist der Verzug auf höhere Gewalt oder Umstände auf Seiten des Auftraggebers zurückzuführen, so wird die Leistungsfrist angemessen erstreckt, sofern der Auftragnehmer die hindernden Umstände dem Auftraggeber ehestens mitteilt und entsprechend nachweist; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann – außer bei Unzumutbarkeit – die Einhaltung der so erstreckten Frist. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

1.8.3 Mit Ausnahme der prozentuellen Begrenzung in 1.8.1 gilt die vorangehende Regelung über Vertragsstrafen bei verspäteter Erfüllung uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

1.9 Eigentumsübergang, Übernahme, Gefahrenübergang

1.9.1 Das Eigentum an der vereinbarten Leistung bzw. dem vereinbarten Werk sowie allen damit zusammenhängenden Leistungen und Arbeitsergebnisse jedweder Art des Auftragnehmers geht mit deren Zugang (Lieferung bzw. Leistungserbringung) zum Auftraggeber auf diesen über. Dies gilt ebenso für vereinbarte Teilleistungen bzw. Teillieferungen. Ein Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

1.9.2 Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragnehmer die vertragsgemäß vollständig erbrachte Leistung dessen Sachbearbeiter übergeben, dieser die Leistung am Bestimmungsort untersucht und als ordnungsgemäß übernommen und der Auftragnehmer alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen, Kopien der der Bestellung angeschlossenen Zeichnungen und aller sonstigen notwendigen Unterlagen sowie die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung und alle weiteren im Einzelfall nötigen Vorkehrungen, einwandfrei erfüllt hat (Übernahme). Teillieferungen lösen keine Rechtswirkungen bzw. Verpflichtungen des Auftraggebers im Sinne dieses Punktes aus, außer der Auftraggeber hat dem vorab zugestimmt. Sind bis zur Übernahme Schäden welcher Art auch immer aufgetreten, so hat sie der Auftragnehmer noch vor der Übernahme auf seine Gefahr und Kosten zu beheben.

1.9.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, wird die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung des vereinbarten Entgelts erst nach Übernahme der vertragsgemäß vollständig erbrachten Leistung im Sinne der vorstehenden Punkte ausgelöst.

1.10 Gewährleistung und Garantie

1.10.1 Der Auftragnehmer leistet uneingeschränkte Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigem.

1.10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen zwei Jahre ab dem Gefahrenübergang (1.9). Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so ist diese maßgeblich. Bei Qualitätsmängeln beginnt die Frist nicht vor der qualitativen Übernahme (1.3.6) zu laufen.

1.10.3 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung verlangt. Fordert er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.

1.10.4 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Leistung.

1.10.5 Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der Auftragnehmer.

1.10.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Auftragnehmer verzichtet jedoch bei jeder Art von Mängeln (insbesondere bei offenen und verdeckten Mängeln) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

1.11 Schadenersatz und Produkthaftung

1.11.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist –

ungeschmälert zu; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf solche Ansprüche. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen Mängeln an der Leistung selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mängelfreie Teile auszutauschen. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Leute, Subunternehmer und Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Beweist der Auftragnehmer, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung bei einer Auftragssumme (bei Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarungen bei einer Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs)

- bis 12,5 Mio EUR mit 5 Mio EUR,
- über 12,5 Mio EUR mit 40 % der Auftragssumme je Schadensfall begrenzt.

Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

1.11.2 Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Schadenersatz- und Regressansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber.

1.11.3 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

1.12 Schutzrechte, Immaterialgüterrechte, Data Ownership

1.12.1 An der vereinbarten Leistung bzw. am vereinbarten Werk und allen damit zusammenhängenden Leistungen und Arbeitsergebnissen jedweder Art (z.B. Dokumente, Unterlagen und Zeichnungen) sowie sämtlichen darin enthaltene Daten und Informationen jeglicher Art, erwirbt der Auftraggeber mit Vertragsabschluss unwiderruflich das Recht, diese für jedwede Zwecke und auf welche Weise auch immer zeitlich, sachlich und räumlich (weltweit) unbeschränkt und ohne jedwede Einschränkung zu nutzen, zu bearbeiten bzw. durch jedwede Dritte bearbeiten zu lassen sowie mit anderen Werken zu verbinden und darüber zu verfügen (insbesondere an jedwede Dritte zu veräußern). Diese Rechte stehen dem Auftraggeber nicht ausschließlich zu. Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung bzw. dem vereinbarten Werk jedoch um eine unvertretbare körperliche oder unkörperliche Sache stehen dem Auftraggeber diese Rechte mit deren Entstehung ausschließlich zu und erfolgt die Rechteeinräumung in der Form eines Werknutzungsrechts im Sinne des § 24 Abs 1 S 2 UrhG und umfasst insbesondere – aber nicht ausschließlich – sämtliche in §§ 5, 14 bis 18a UrhG genannten Verwertungsrechte; diese Rechte umfassen insbesondere auch die unbeschränkte Nutzung, Verfügung und Verwertung über elektronische Medien, Medien der Telekommunikation sowie alle im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekannt Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsarten.

Dem Auftraggeber steht das Recht zu, alle vorgenannten Rechte nach seinem freien Ermessen – zur Gänze oder zum Teil - an jedweden Dritte ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers frei und in beliebigem Umfang zu übertragen bzw. unter zu lizenzieren (Einräumung von Sublizenzen).

1.12.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen.

1.12.3 Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benützen.

1.12.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung schad- und klaglos zu halten.

2.12.5 Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt benützen und verwerten.

1.12.6 Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw. von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben bzw. werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw. bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den Auftraggeber zurückzustellen bzw. auszufolgen.

1.12.7 Mit der vereinbarten Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie werden dem

Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

1.12.8 Data Ownership

1.12.8.1 Werden im Rahmen oder aufgrund der Vertragsabwicklung Daten jedweder Art (z.B. physikalische Größen, wie Temperatur, oder ermittelte bzw. berechnete Werte, wie Nutzungsdauer, Trends, Betriebszeiten, GPS Daten, Fehlerdaten, Betriebsdaten, Nutzungsdaten) betreffend die Bereiche Informationstechnologie, Internet of Things, Operational Technology sowie Anlagenbau aufgezeichnet, generiert oder verarbeitet, darf diese Daten - soweit im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen wird - ausschließlich der Auftraggeber für jedweden Zweck und auf welche Weise auch immer, zeitlich, sachlich und räumlich unbegrenzt ohne jede Einschränkung verwenden, ändern, bearbeiten, näher ausführen, vervielfältigen, verwerten, verbreiten, senden, vortragen, aufführen oder vorführen, an Dritte veräußern oder weitergeben, Nutzungsrechte an Dritte nach seinem Ermessen übertragen oder die Weiterentwicklung durch Dritte vornehmen lassen. Klarstellend wird festgehalten, dass dies für sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand über den gesamten Zeitraum von der Installation bis zur Dekommissionierung generiert werden, gilt.

1.12.8.2 Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, den Umgang mit aufgezeichneten, generierten oder verarbeiteten Daten unmittelbar ab deren Entstehung nach eigenem Ermessen zu steuern.

1.12.8.3 Der Auftragnehmer ist keinesfalls berechtigt, aufgezeichnete, generierte oder verarbeitete Daten zu veröffentlichen oder Dritten, mit Ausnahme seiner Subunternehmer, Zulieferanten und Hilfsunternehmer, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, offenzulegen.

1.12.8.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages, jedoch vor Beginn der Leistungserbringung, schriftlich bekanntzugeben, welche Daten jedweder Art im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung aufgezeichnet, generiert oder verarbeitet werden. Im Vertrag ist festgelegt, in welcher Form (Format, Intervalle, zu verwendende Schnittstellen und/oder Datenträger, etc.) der Auftragnehmer dem Auftraggeber aufgezeichnete, generierte oder verarbeitete Daten (Rohdaten, skalierte Endwerte, Reports, Metadaten) zur Verfügung zu stellen hat. Dem Auftragnehmer steht dafür kein gesondertes Entgelt zu. Sollten sich im Zuge der Vertragsabwicklung die aufgezeichneten, generierten oder verarbeiteten Daten jedweder Art in welcher Form auch immer (Umfang, Art, Format, etc.) ändern, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber ohne gesonderte Aufforderung zeitnah schriftlich bekanntzugeben.

1.12.8.5 Sofern es sich bei aufgezeichneten, generierten oder verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung handelt, ist hinsichtlich der Verwendung dieser Daten zwischen dem Auftraggeber (als Verantwortlichem) und dem Auftragnehmer (als Auftragsverarbeiter) eine Auftragsverarbeitervereinbarung abzuschließen.

1.12.8.6 Daten, welche auf eine Beeinträchtigung einer Safety Funktion schließen lassen oder eine solche Beeinträchtigung aufzeigen, sind dem Auftraggeber sowie den normativ/rechtlichen technisch und wirtschaftlichen Anlagenverantwortlichen (TWA) zum Schutz von Leib und Leben unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

1.12.8.7 Dem Auftragnehmer stehen lediglich die nachfolgend festgelegten Nutzungs- und Verwertungsrechte zu:

(1) Sofern der Auftragnehmer hinsichtlich des Liefer- oder Leistungsgegenstandes Mängelbehebungs-, Wartungs- und/o-der Supportleistungen erbringt, ist er nach einer schriftlichen Freigabe und Kontrolle durch den Auftraggeber berechtigt die unmittelbar dafür notwendigen Daten für die Zwecke der Mängelbehebung, Wartung und/oder zum Support zu verwenden.

(2) Sofern der Auftragnehmer aufgezeichnete, generierte oder verarbeitete Daten für die Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Produkte nutzen möchte, hat er den Auftraggeber darüber unter Angabe, welche Daten genutzt werden sollen, vorab zu informieren und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Im Einzelfall sind vorab Auflagen und Einschränkungen im Hinblick auf die Verwendung der für diesen Zweck benötigten Daten schriftlich zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Liefer- oder Leistungsgegenstands, welche auf der Auswertung der zur Verfügung gestellten Daten basieren, zu informieren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Nutzung des verbesserten oder weiterentwickelten Liefer- oder Leistungsgegenstandes kostenneutral im Umfang des ursprünglichen Liefer- oder Leistungsgegenstands einräumen.

1.13 Preise, Vergütung

1.13.1 Alle Preise sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Die Preise gelten nach Maßgabe von 1.3 frei Aufstellungs- oder Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle (Incoterms 2020 - "DDP"), abgeladen.

1.13.2 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten. Im Vertrag nicht ausdrücklich festgehaltene Vergütungen sind ausgeschlossen.

1.13.3 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so bezieht er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und auf neu vereinbarte Preise.

1.13.4 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreise) und den sich auf sie beziehenden Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Differenzen (Rechenfehler), so sind die Preisaufgliederungen, soweit nicht anders festgelegt, nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Preis zu berichtigen.

1.13.5 Preiserhöhungen infolge von Übertragungs- und Kalkulationsfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

1.14 Rechnungslegung – Abtretungsvermerk

1.14.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung der im Vertrag festgelegten Stelle des Auftraggebers vorzulegen.

1.14.2 Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994) zu entsprechen und ergänzend folgende Punkte zu enthalten:

(1) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;

(2) Darstellung der erbrachten Leistung (allenfalls stichwortartig) nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Positionen gemäß Bestellkunde (bei Abrufbestellung der Positionen gemäß Abrufbestellung) unter Angabe der Positionsnummer und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen;

(3) Bestellnummer und Datum der Bestellkunde und

(4) IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung des Auftragnehmers.

Fehlen diese Angaben, so trägt der Auftragnehmer alle dadurch gegebenenfalls anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren und sonstigen Mehrkosten des Auftraggebers.

1.14.3 Der Auftragnehmer ist, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen verpflichtet.

Sollte dem Auftragnehmer keine Bestellnummer bekannt sein, so sind im Feld Auftragsreferenz zwingend der vierstellige Optima Tech PROJECTS (OTP)-Code anzugeben. Darüber hinaus ist in einem gesonderten Feld der OTP-seitige Ansprechpartner bzw. Besteller anzuführen.

Eine Verarbeitung bzw. Zuordnung der Rechnung kann nur bei Einhaltung der oben angeführten Vorgaben erfolgen. Erst nach einer bei der Einbringung durchgeführten Prüfung auf formale Fehlerfreiheit und der damit erfolgten Übernahme durch den Auftraggeber gilt die Rechnung als ordnungsgemäß eingebracht. Bedingungswidrige Rechnungen können nicht bearbeitet werden, setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang und werden zurückgesendet.

1.14.4 Ist eine Forderung gegen den Auftraggeber abgetreten, so ist eine allfällige Verständigung des Auftraggebers hiervon ausschließlich in Form eines im Rechnungskopf in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorzunehmen.

1.15 Zahlung

1.15.1 Die Zahlungsfristen (1.15.2) werden – mit Ausnahme der Abschlagsrechnungen – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Leistungen mängelfrei erbracht sind und die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen ist (1.9).

1.15.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw. der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde zu leisten. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Betrag jeder einzelnen Rechnung (gleichviel, ob Vorauszahlungs-, Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnung) bzw. von dessen unstrittigem Teil oder von dem sonst zur Zahlung anstehenden Betrag den jeweils vereinbarten Skonto abzuziehen, sofern dieser Betrag bzw. der unstrittige Teil dieses Betrags innerhalb der jeweils vereinbarten Skontofrist bezahlt wird. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarte Zahlungs- bzw.

Skontofrist bei anderen Zahlungen nicht eingehalten wird. Die Zahlungs- bzw. Skontofrist wird nur in Gang gesetzt, wenn dem Auftraggeber eine diesen Vertragsbedingungen entsprechende Rechnung zugeht. Geht die bedingungsgemäße Rechnung erst nach dem Gefahrenübergang beim Auftraggeber ein, so beginnt die Zahlungs- bzw. Skontofrist erst ab dem Zugang der Rechnung zu laufen.

1.15.3 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

1.15.4 Der Auftraggeber leistet Zahlungen ausschließlich durch Überweisung.

1.15.5 Über die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Entschädigung für Betriebskosten hinausgehende Ansprüche wegen Verzögerung der Zahlung stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

1.16 Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen sowie Lohn- und Sozialdumping

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber

a) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG strikt einhalten;

b) für den Auftraggeber tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;

c) Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen;

(2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen;

(3) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen;

(4) allen seinen Subunternehmern die in (1), (2) und (3) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

1.17 Geheimhaltung vertraulicher Informationen – Urheberrecht

1.17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) die Ausschreibungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;

(2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-) vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;

(3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. der Abwicklung des Vertragsverhältnisses und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;

(4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

1.17.2 Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen sowie den in 1.17.1 (2) genannten Personen.

1.17.3 Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Auftragnehmer den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm der Auftraggeber zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem Auftraggeber gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

1.17.4 Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.

1.18 Datenschutz und Auftragsverarbeitervereinbarung

1.18.1 Werden im Rahmen der Leistungserbringung vom Auftraggeber Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder vom Auftragnehmer ermittelt, und liegt für die Verarbeitung durch den Auftragnehmer ein Rechtsgrund gemäß Art. 6 DSGVO vor, ist der Auftragnehmer für die Verarbeitung der Daten verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) – insbesondere auch gegenüber den Betroffenen – wahrzunehmen.

1.18.2 Werden dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten überlassen oder im Rahmen des Auftrags solche personenbezogene Daten ermittelt und liegt kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer vor, so ist der Auftragnehmer in Ansehung dieser Daten Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO und der Vertrag Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

1.18.2.1 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber ausdrücklich zu, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Art. 32ff DSGVO getroffen hat, um zu verhindern, dass Daten nicht ordnungsgemäß verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden.

1.18.2.2 Der Auftragnehmer darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Datenverarbeitungen oder -ermittlungen betrauen, wenn dem Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. In jedem Fall ist dafür der Abschluss eines Vertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO mit dem anderen Unternehmen Voraussetzung. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass das andere Unternehmen die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie den Auftragnehmer aufgrund des Vertrags mit dem Auftraggeber treffen.

1.18.2.3 Der Auftragnehmer schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nach der DSGVO dem Betroffenen gegenüber innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, und erteilt diesem alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber überdies unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Daten im Sinne der Art. 33 und 34 DSGVO verwendet wurden.

1.18.2.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Verarbeitungsergebnisse und alle Daten enthaltenden Unterlagen zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiterhin gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten, sofern dem standesrechtliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers nicht entgegenstehen.

1.18.2.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, in Ansehung der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten jederzeit in die Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen bzw. diese zu kontrollieren; der Auftragnehmer sichert ihm zu, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Auftragnehmers notwendig sind.

1.19 Pflichten betreffend Arbeitskräfte, Unfallmeldungen

1.19.1 Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen berufen bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer die hier geltenden arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Gesetze einzuhalten, und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in diesen Angelegenheit schad- und klaglos zu halten.

1.19.2 Der Auftragnehmer leistet auch Gewähr, dass sämtliche gesetzlichen und kollektivvertraglichen Rechte gegenüber der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer von ihm eingehalten werden und deren Sozialversicherungsabgaben sowie Lohnsteuern korrekt abgeführt werden.

1.19.3 Im Falle von Arbeitskräfteüberlassungen sichert der Auftragnehmer auch die Einhaltung der spezifischen Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), insbesondere des § 10 AÜG zu.

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber für sämtliche allfälligen Forderungen von im Rahmen der Dienstleistung tätigen Beschäftigten schad- und klaglos.

1.19.4 Der Auftragnehmer leistet weiters Gewähr dafür, dass sämtliche arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften ordnungsgemäß eingehalten werden, insbesondere auch die Regelungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG).

1.19.5 Soweit ein Anwendungsfall des LSD-BG vorliegt, sichert der Auftragnehmer auch die Übermittlung sämtlicher erforderlicher Unterlagen und die entsprechende Bereithaltung dieser Unterlagen lückenlos zu. Der Auftragnehmer haftet auch für allfällige Schäden, insbesondere auch für Verwaltungsstrafen, die im Hinblick auf die Nichtbereitstellung von nach dem LSD-BG erforderlichen Unterlagen oder Unterentlohnung den Auftraggeber oder dessen verantwortliche Beauftragte bzw. Organmitglieder treffen.

1.19.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über die Art der mit dem von ihm eingesetzten Personal getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie den Nachweis über den sozialversicherungsrechtlichen Status und die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zu geben.

1.19.7 Über Aufforderung gewährleistet der Auftragnehmer, dass dem Auftraggeber Belege über die ordnungsgemäße sozialversicherungsrechtliche Anmeldung und Abführung von Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuern binnen 7 Tagen für alle im Rahmen der Auftragsabwicklung eingesetzten Beschäftigten vorgelegt werden. Soweit die Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, wird pro Fall eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von 0,5% der Auftragssumme des Vertrages, bei Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarung der Auftragssumme des betroffenen Abrufs, fällig. Über Aufforderung wird der Auftragnehmer auch ein aktuelles Beitragskonto bei der Sozialversicherung ebenso wie eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes über die Abführung der Lohnsteuern vorlegen. Für jeden Fall der Nichtvorlage oder der nicht rechtzeitigen Vorlage gilt auch hier pro Fall eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von 0,5% der Auftragssumme des Vertrages, bei Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarung der Auftragssumme des betroffenen Abrufs, als vereinbart.

1.19.8 Ist eine Tätigkeit von selbstständigen Subunternehmern (insb. Ein-Mann-Unternehmer) erforderlich, so werden unverzüglich sämtliche Daten betreffend diesen Subauftragnehmern gegenüber dem Auftraggeber offengelegt und muss eine ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

1.19.9 Gelten für den Betrieb des Auftragnehmers keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

1.19.10 Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu verhindern. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und dem Auftraggeber Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

1.19.11 Für den Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden und Verwaltungsstrafen, die den Auftraggeber bzw. dessen Organmitglieder oder verantwortliche Beauftragte in diesem Zusammenhang treffen.

1.19.12 Unfälle, die sich im Machtbereich des Auftraggebers ereignen, sind dem Auftraggeber sofort fernmündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihm auch eine Kopie der Unfallmeldung auszufolgen.

1.20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitvereinbarung

1.20.1 Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Graz/Wien.

1.20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Graz/Wien. Der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach dem für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

1.20.3 Auf sämtliche (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschließlich die österreichischen Sachnormen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

1.20.4 Im Falle von (Rechts-)Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

1.21 Schlussbestimmungen

1.21.1 Auf allen für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Lohnlisten, Regieberichten, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln und dgl. ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Fehlt aber die Angabe der Bestellnummer, so kann der Auftraggeber die Annahme verweigern oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden.

1.21.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc. stets der deutschen Sprache zu bedienen.

1.21.3 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw. an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.

1.21.4 Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.

1.21.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für einen solchen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem von ihnen Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

1.21.6 Sämtliche ÖNORMEN sind bei der Austrian Standards plus GmbH (A-1020 Wien, Heinestraße 38) erhältlich.

1.21.7 Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die OTP sowie die mit ihr im Sinne des § 189a Z 8 des Unternehmensgesetzbuchs verbundenen Gesellschaften sowie auch nur einzelne dieser Gesellschaften (unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gründung bzw. des Eintritts der Beherrschung durch die OTP) übertragen kann, sodass diese gleich wie der Auftraggeber alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der Auftragnehmer schon jetzt seine Zustimmung, dass die genannten Gesellschaften im Einvernehmen mit dem Auftraggeber neben diesem in das Vertragsverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten können.

1.21.8 Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.

1.22 Allfällige Folgen eines Betriebs-(Teil-)Überganges

1.22.1 Für den Fall, dass bei neuer Auftragserteilung an den Auftragnehmer von Dritten das Vorliegen eines Betriebs-(Teil-)Über-ganges geltend gemacht wird, hält der Auftragnehmer den Auftraggeber für sämtliche Forderungen aus oder im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang schad- und klaglos. Soweit Forderungen in diesem Zusammenhang erhoben werden, hat der Auftragnehmer die unverzügliche Pflicht, den Auftraggeber über die Forderungen zu informieren, ihm sämtliche Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine Abwehr von Ansprüchen bestmöglich erfolgen kann.

1.22.2 Für den Fall des Vorliegens eines Betriebs-(Teil-)Über-ganges sichert der Auftragnehmer zu, sämtliche Verpflichtungen aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) einzuhalten und den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

2. Besondere Vorschriften über das Betreten von Endkundenanlagen

2.1 Zustimmung zum Betreten von Endkundenanlagen gemäß den entsprechenden Schutzvorschriften

Sind die Baustelle oder Teile derselben vom Betretungsverbot gemäß entsprechenden Gesetzen erfasst, dürfen Leute des Auftragnehmers, der Subunternehmer und der Zulieferanten in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn für sie durch die zuständige Kunden-Gesellschaft eine

Zustimmungserklärung ausgestellt wurde sowie durch betriebliche Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Kundenbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleistet ist. Soweit in besonderen Vertragsbestimmungen die Beistellung von geschulten Kundenbediensteten abbedungen ist, hat der Auftragnehmer die oben genannten Leute auf eigene Kosten mit Erlaubniskarten im Sinne der entsprechenden Gesetze bzw. Vorschriften auszustatten.

2.2 Arbeiten im Verbotsbereich

Arbeiten im Verbotsbereich dürfen nur gemäß den Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie unter Einhaltung der allgemeinen betrieblichen und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

2.3 Ausnahmen von der Zustimmung zum Betreten von Endkundenanlagen

Für definierte Endkundenanlagen gemäß den Festlegungen in den besonderen Vertragsbestimmungen, die im Rahmen der Auftragserfüllung betreten werden müssen und für die eine Gefahr des Betriebes nicht gegeben ist, müssen keine Zustimmungserklärungen/Erlaubniskarten gemäß 2.1 angefordert werden

Ergänzende Vertragsbedingungen für technische Abnahmen- und Überwachungsleistungen kundenspezifischen Komponenten

1. Allgemeines

1.1 Qualität

Für die Qualität der erbrachten Leistung (einschließlich aller Subunternehmerleistungen) ist der Auftragnehmer verantwortlich. Insbesondere hat er alle für die Sicherstellung der Qualität notwendigen Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, sich jederzeit an allen Stellen des Leistungserstellungsprozesses ein Bild hinsichtlich der vertragsgemäßen Beschaffenheit der zu erstellenden/erstellten Leistung sowie der vom Auftragnehmer getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu verschaffen und, wenn notwendig, einzugreifen. Der Auftraggeber darf hiermit auch einen Dritten beauftragen.

1.2 Haftung

Die Qualitätsprüfung und die Abnahme durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung.

2. Art und Umfang der Abnahme

2.1 Abnahmeumfang

Bei Leistungen mit geforderter Abnahme überzeugt sich der Abnehmer von der Konformität der Leistung mit den Vorgaben der Bestellung. Art und Umfang der Abnahme sind von der Komplexität und Sicherheitsrelevanz der Leistung abhängig.

Die Abnahme umfasst je nach Art der Leistung

- Werkstoffprüfung
- Bauüberwachung
- Fertigprüfung
- Funktionsprüfung

2.2 Statistische Methoden

Bei der Feststellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit können statistische Methoden angewendet werden.

3. Zusammenarbeit Auftragnehmer/Abnehmer

3.1 Vertraulichkeit

Alle im Zusammenhang mit der Qualitätsprüfung und der Abnahme erteilten Informationen und bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

3.2 Zutritt

Dem Abnehmer ist innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten sowie Lager- und Prüfräumen zu gewähren, in denen die Leistung oder Teile davon hergestellt, geprüft oder die hierfür bestimmten Materialien gelagert werden.

3.3 Haftungsbeschränkungen

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit des Abnehmers verantwortlich. Haftungsbeschränkungen gegenüber dem Abnehmer für die Zeit seiner Prüf- und Abnahmetätigkeit sind unzulässig.

3.4 Unterstützung

Der Auftragnehmer hat die zur Unterstützung der Abnahme erforderlichen Unterlagen, Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe und Schutzausrüstungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3.5 Meinungsverschiedenheiten

Der Abnehmer handelt im Auftrag des Auftraggebers. Bei Unstimmigkeiten zwischen Auftragnehmer und Abnehmer ist der zuständige Einkäufer unverzüglich zu verständigen.

4. Durchführung der Abnahme

4.1 Abnahmetermin

Der Auftragnehmer hat den Abnehmer mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermin zu verständigen.

4.2 Prüfort und Prüfeinrichtungen

Die Abnahme wird, wenn im Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, beim Hersteller durchgeführt. Der Auftragnehmer hat den Nachweis zu führen, dass die verwendeten Prüfmaschinen und Messmittel von einer unabhängigen Stelle überprüft und zugelassen sind.

4.3 Kennzeichnung und Versand

Der Auftragnehmer darf die Leistungen erst nach Durchführung der vertraglich vereinbarten Abnahme und Freigabe durch den Abnehmer absenden. Abweichungen hiervon bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Abnehmers. Der Abnehmer kennzeichnet wenn möglich/vertraglich gefordert und sinnvoll die freigegebenen Leistungen (Gegenstände/Verpackungen). Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass vom Abnehmer zurückgewiesene Leistungen nicht verwendet oder ausgeliefert werden.

4.4 Zurückweisungen

Zurückgewiesene Leistungen sind nachzubessern oder zu ersetzen. Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung, z.B. auf Grund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann eine weitere Prüfung erfolgen. Diese wird zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen, wenn sich die Mangelhaftigkeit der Leistung bestätigt.

4.5 Abnahmebescheinigung

Der Abnehmer erstellt als Bestätigung für die durchgeführte Abnahme eine Abnahmebescheinigung.

5. Verpflichtungen des Auftragnehmers

5.1 Überbindung

Der Auftragnehmer hat allfälligen Subunternehmern die Beachtung der in dieser Abnahme enthaltenen Verpflichtungen zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.

5.2 Abnahmen von Subunternehmerleistungen

Wenn Leistungen von Subunternehmern einer EVB-Abnahme durch den Auftragnehmer zu unterziehen sind, hat der Auftragnehmer diese Leistungen mit dem folgenden Zusatz zu bestellen: „Die bestellten Leistungen werden in ihrem Werk einer technischen Abnahme unterzogen. Sie dürfen erst abgesandt werden, wenn die Abnahme durchgeführt ist und der Abnehmer die Leistungen freigegeben und entsprechend gekennzeichnet hat. Die Ergänzenden Vertragsbedingungen der OTP für technische Endkundenabnahme- und Bauüberwachungsleistungen von endkundenspezifischen Komponenten, laut aktueller Ausgabe (EVB-Abnahme) werden Vertragsinhalt“. Der Auftraggeber hat das Recht sich beim Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass die vorgeschriebenen Abnahmen durchgeführt wurden.